

Gemeinde Otterwisch

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2021 die nachfolgende Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen:

Hauptsatzung der Gemeinde Otterwisch

Erster Teil Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt I GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30. Juni 2020 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Otterwisch 1.364 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 12 festgelegt.

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat bildet gemäß § 41 SächsGemO zwei beschließende Ausschüsse.
 1. den Verwaltungsausschuss
 2. den Technischen Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5, 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheitsangelegenheiten
 6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung und Jagd
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. Die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.
 2. Alle Aufgaben des Bürgermeisters, die die im § 9 der Hauptsatzung genannten Obergrenzen seiner Entscheidungsbefugnis überschreiten.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
7. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Teilungsgenehmigungen
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 EURO im Einzelfall.
4. Die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.500 EURO bis zu 30.000 EURO einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 2.500 EURO bis zu 30.000 EURO
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen.

Abschnitt II BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit der Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 Euro
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,00 EURO im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüsse bis zu 1.500 EURO im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EURO,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EURO beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.500 EURO im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000 EURO im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EURO im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EURO nicht übersteigen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Zweiter Teil MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides/Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Dritter Teil

SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Otterwisch in der Fassung vom 14.09.2004 außer Kraft.

Otterwisch, den 12.10.2021

Matthias Kauerauf
Bürgermeister